

SICHERHEITS PARTNER



Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen · www.bgf.de



Genau betrachtet



Entdeckt

Messenachlese zum Thema Sicherheit auf der IAA. Die BGF stellt einige Neuheiten vor **8**



Gecheckt

Betriebs sicherheits-Check – die Fahrzeug-Prüfung für Verkehrs- und Arbeitssicherheit **12**

INFORMATIONEN

- 3 Hat's geklickt?**
Aktion erfolgreich
- 4 Offene Termine!**
Last-Minute-Angebot für Teilnehmer an BGF-Seminaren
- 5 BGFdirekt**
Neue Service-Angebote für Mitgliedsunternehmen der BGF

GEISTESBLITZ

- 6 Besondere Anerkennungen**
Letzte Runde des Ideenwettbewerbs 2006 der BGF

PRÄVENTION

- 8 IAA - Messe der Superlative**
Messeneuheiten zum Thema Sicherheit

- 12 Durchgecheckt**
Fahrzeugprüfungen erhöhen die Sicherheit im Betrieb

- 15 Beratung für Kleinunternehmen**
Briefaktion der BGF im Rahmen der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2

- 16 Rettender Sprung**
Fahrzeugkran kippte in Baugrube

- 17 Kippender Gabelstapler**
Auszubildender starb nach Arbeitsunfall

MITGLIEDERINFORMATION

- 18 Arbeitgeber oder Arbeitnehmer**
Für GmbH-Gesellschafter gelten besondere Bestimmungen

RUBRIKEN

- 3 Impressum**
- 4 Adressenverzeichnis der BGF**
- 20 Faxabruf**

KURZ NOTIERT

VHS-VIDEOS

Luftfahrt-Film zum Sonderpreis

Sie arbeiten im Bereich der Luftfahrt und haben noch einen Videorekorder im Einsatz? Dann haben Sie jetzt die Chance, das Video „Zwischen Landung und Start“ in Ihren Bestand aufzunehmen. Die BGF stellt von VHS-Videokassetten auf DVD um und bietet die noch vorhandenen Videokassetten zur Präventionsarbeit in der Luftfahrt zu einem Sonderpreis an. Sie erhalten das Video für 5 Euro zuzüglich 2,70 (MwSt. und Versandkosten). Das Angebot gilt, solange der Vorrat reicht. *BGF*

POSTSTELLE DER BGF ZERTIFIZIERT

Mit Brief und Siegel

Neben dem klassischen Brief sind moderne Kommunikationsmittel heute selbstverständlich. Informationsaustausch per Telefax oder E-Mail gehören ebenso dazu wie der Kundenservice *BGFdirekt* im Internet. Nach wie vor hat die Papierpost jedoch große Bedeutung und die Poststelle ist eine wichtige Schnittstelle in der Verwaltung. Die Poststelle der Bezirksverwaltung Wiesbaden der BGF verteilt jeden Monat mehr als 25.000 Postsendungen und kurtiert, frankiert und verschickt rund 5.000 Briefe. Moderne Technik unterstützt die Mitarbeiter bei der tagesglatten Verarbeitung und hilft außerdem Porto zu sparen.

„Wie gut sind wir wirklich?“, wollte Ekkehard Schmidt, Leiter der Verwaltungsabteilung in der Bezirksverwaltung, wissen. Deshalb hat Rainer Hofmann von der Deutschen Post AG (DPAG) die Poststelle einen ganzen Tag lang aufmerksam begleitet. Kritische Fragen wurden diskutiert, Technik und Arbeitsablauf analysiert. Ergebnis des Audits: Die Poststelle ist gut organisiert und strukturiert. Die Möglichkeiten, Porto zu sparen, werden ausgenutzt. Alle Kriterien, die zum Betrieb einer leistungsstarken und effizienten Poststelle erforderlich sind, werden erfüllt. Hierauf dürfen die Mitarbeiter des Bereiches stolz sein. *BGF*

IMPRESSUM

Herausgeber: Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, 22757 Hamburg;
Tel.: 040/39 80 - 0
Gesamtverantwortung: Heino W. Saier, Hauptgeschäftsführer
Verantwortlich für den Bereich Prävention: Dr. Jörg Hedtmann, Leiter des Fachbereichs Prävention
Redaktion: Ute Krohne
Gestaltung: Ute Krohne, Design Concept Paquin
Herstellung: Lena Amberger
Druck: L.N. Schaffrath, Geldern
Der SicherheitsPartner erscheint 8 x jährlich in der VerkehrsRundschau, Springer Transport Media GmbH, Neumarkter Str. 18, 81664 München.



Freuen sich über die Urkunde (von li.): Waltraud Pohlner, Irmgard Klingel, Kai Feulner, Gisela Klump, Rainer Hofmann, Ulrich Gawron (DPAG), Ekkehard Schmidt

„Hat's geklickt?“ erfolgreich

Die Zahl der Benutzer des **Sicherheitsgurtes** in Lkw steigt.



Vor vier Jahren startete die Aktion „Hat's geklickt?“ auf der IAA Nutzfahrzeuge. Das Ziel der BGF, des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e. V. (DVR) und weiterer Partner aus Industrie und Medien war es, die Nutzung des Sicherheitsgurtes im Lkw zu steigern. Nach vier Jahren mit vielen Aktionen und Terminen kann nun eine positive Zwischenbilanz gezogen werden. Beim Start der Kampagne waren nur rund 15 Prozent angeschnallt. Bei einer Verkehrsbeobachtung der DEKRA Unfallforschung im August 2006 zeigte sich: Auf

Bundesstraßen und Autobahnen sind inzwischen bei den schweren Nutzfahrzeugen nahezu die Hälfte, bei leichteren Nutzfahrzeugen je nach Fahrzeuggröße sogar mehr als die Hälfte der Fahrer mit angelegtem Gurt unterwegs.

Seit 1992 ist das Anlegen von Sicherheitsgurten auch im Lkw gesetzlich vorgeschrieben. Der Gurt ist ein wichtiges Sicherheitselement, denn bei drei von vier schweren Unfällen kann er die Verletzungen der Lkw-Insassen vermindern oder gar vermeiden.

Vor diesem Hintergrund wurde 2002 die Aktion „Hat's geklickt?“ gestartet. Und sie hat nicht nur theoretische Argumente geliefert. Die Fahrer hatten im Gurtschlitten und Überschlagsimulator der BGF die Möglichkeit, einen Aufprall oder Überschlag am eigenen Leib zu erleben. Ein Erlebnis, das bei vielen Fahrern die Einstellung zum Sicherheitsgurt veränderte.

Das Ergebnis der Verkehrsbeobachtung der DEKRA zeigt, dass die Aktion auf dem richtigen Weg ist, den Arbeitsplatz Straße für die Berufskraftfahrer sicherer zu machen. Die Straße ist ein besonders gefährlicher Arbeitsplatz, das zeigen auch die Zahlen der BGF. Nahezu 65 Prozent aller bei der BGF gemeldeten tödlichen Arbeitsunfälle werden im Straßenverkehr verursacht. *BGF*

NEUE BGR 220 „SCHWEIBRAUCHE“

Gefährdung durch Schweißen - neue BGR

Beim Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren entstehen gas- und partikelförmige Stoffe, die je nach Zusammensetzung, Konzentration und Expositionsdauer die Gesundheit des Schweißers beeinträchtigen können. Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, welche Gefahrstoffe bei den in seinem Unternehmen angewendeten Verfahren entstehen bzw. freigesetzt werden. Daraus hat er die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten abzuleiten.

Die neue BGR 220 „Schweißbrauche“ bietet Hilfe bei der Beurteilung der Gefährdung durch Schweißbrauche und weiteren Gefahrstoffen, die beim Schweißen und verwandten Verfahren freigesetzt werden. Die Broschüre gilt für alle Arbeitsbereiche, in denen Schweißbrauche in der Luft am Arbeitsplatz auftreten. Es werden Maßnahmen nach dem Stand der Technik dargestellt, die geeignet sind, die Gefahrstoffexpositionen an den Arbeitsplätzen zu minimieren. Zusätzliche Informationen enthält die BG-Information „Beurteilung der Gefährdung durch Schweißbrauche“ (BGI 616). *Kalkreiber*



BÜRO

BILDSCHIRMARBEIT

Arbeit am Computer

Immer mehr Deutsche arbeiten am Computer. Nach Angaben des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) in Berlin beträgt ihr Anteil mittlerweile 57 Prozent. Das geht aus Zahlen der Europäischen Statistikbehörde Eurostat für das Jahr 2005 hervor. Damit liege Deutschland EU-weit über dem Durchschnitt von 49 Prozent.

SICHER ARBEITEN

INQA-Büro

Der Initiativkreis „Neue Qualität der Büroarbeit“ (INQA-Büro) bietet auf seine Homepage umfangreiche Informationen für Interessierte. Unter anderem ein Programm zur Rückenprävention „Mein Schweinehund und ich“. Die Adresse: www.inqa-buero.de

PC-ARBEIT

Blendungsarm

Wie blendungsarm ein Bildschirm ist, lässt sich anhand der Herstellerangaben häufig nicht ausreichend beurteilen. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung, des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz. Die Ergebnisse der Studie stehen als BGIA-Report 5/2006 im Internet zum Herunterladen unter www.bgia.de zur Verfügung.

Offene Termine!

Einige Seminare aus dem Schulungsprogramm der BGF sind noch nicht ausgebucht. Wir bieten Ihnen hier einen kurzen Überblick.

Das aktuelle Wintersemester der BGF läuft seit September auf vollen Touren. Zahlreiche Anmeldungen sind bei der BGF bereits eingegangen. Aber noch sind nicht alle Seminare ausgebucht. Vielleicht brauchen Sie spezielles Arbeitsschutzwissen für eine Zertifizierung, ein neues Projekt oder einen neuen Aufgabenbereich? Dann schauen Sie sich die Übersicht mit den nicht ausgebuchten Seminaren einmal an. Vielleicht ist etwas für Sie dabei.

Das komplette Seminarangebot der BGF finden Sie unter www.bgf.de. Hintergrundinformationen zu allen Seminarangeboten sind nur einen Mausklick entfernt, und die Anmeldung zu den Seminaren können Sie gleich online durchführen. Für Rückfragen finden Sie zu jedem Seminar eine Kontaktadresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Unter „Organisatorisches“ machen wir Sie mit dem Ablauf der Anmeldung und allen Infos rund um das Seminar vertraut. Eine Übersicht der Last-Minute-Seminare finden Sie als pdf-Datei zum Download. Geben Sie einfach www.bgf.de ein, klicken Sie in die Rubrik „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ und dann auf „Seminare und Lehrgänge“.

BGF

ANGEBOT	der Bezirksverwaltungen	TERMINE
Arbeitsschutz für Unternehmer und Führungskräfte	Hannover Dresden Wuppertal Wiesbaden München	März 07 März 07 März 07 Febr. 07 März 07
Fortbildung von Sicherheitsfachkräften	Hamburg Berlin Dresden Wiesbaden München	Febr. 07 März 07 Jan. 07 März, April 07 Jan. 07
Arbeitsschutzseminar für Betriebsräte	Alle	März 07
Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen	Berlin Dresden Wuppertal Wiesbaden München	Jan. 07 Jan. 07 Mai 07 März 07 März 07
Arbeitsschutz in Straßenverkehrsbetrieben	Hannover Berlin Wiesbaden München	Dez.06, Jan. u. Febr. 07 Jan. 07 Jan. 07 Jan. 07
Arbeitsschutz in Entsorgungsbetrieben	Hamburg Berlin	Febr. 07 Dez. 06
Arbeitsschutz in Containerdiensten	Dresden	Febr. 07
Arbeitsschutz in Kurier-, Express- und Paketdienstunternehmen	Alle	März 07
Arbeitsschutz in Abschleppunternehmen	Wiesbaden	April 07
Arbeitsschutz in Bestattungsunternehmen	Alle	März 07
Sicherer Umgang mit Autotransportern	Alle	Febr. 07
Seminar für Fahrlehrer	Alle	März 07
Arbeitsschutz beim Schüttguttransport und Erdarbeiten	Dresden	Jan. 07
Unfallverhütung bei Abbrucharbeiten im Hochbau	Wiesbaden	Febr. 07
Seminar für Bauleiter und Koordinatoren, BGR 128	Alle	Jan. 07
Seminar Sachkundiger: Fahrzeuge	Alle	März 07

ASD RHEIN-RUHR

Erfolgreiche Kooperation in der Ausbildung

Ein guter Start in den Beruf ist wichtig. Das weiß auch die HANIEL Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in Duisburg, die bis 2002 Ausbildungsbetrieb war. Nachdem sie die Ausbildung nicht mehr selbst vornehmen konnte, fragte man deshalb bei befreundeten Unternehmen nach Möglichkeiten, die Ausbildung zu übernehmen.

Die ASD Rhein-Ruhr GmbH, eine hundertprozentige Tochter der BGF, die im Raum Duisburg/Niederrhein die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für viele Betriebe sicherstellt, zögerte nicht lange. Sie schloss einen Kooperationsvertrag mit HANIEL und Ramona Smarsly begann ihre Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation. Die ASD GmbH übernahm die praktische Ausbildung, HANIEL die Ausbildungsvergütung.

Vor Kurzem konnte Ramona Smarsly ihre Ausbildung erfolgreich abschließen und wurde mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag übernommen.

Und die Kooperation wird fortgesetzt. Bianca Eckert begann am 1. September ihre Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten bei der ASD Rhein-Ruhr GmbH. Sie ist damit eine der ersten Auszubildenden in diesem Berufsbild, das die frühere Ausbildung zur Arzthelferin ersetzt.

Die beiden Unternehmen haben mit der Kooperation einen erfolgreichen Weg gefunden, jungen Auszubildenden eine Perspektive zu geben und gemeinsam ihre soziale Verantwortung als erfolgreiche Unternehmen wahrzunehmen.

BGF



Bianca Eckert, Auszubildende im ASD Rhein-Ruhr

EXTRANET

BGFdirekt bietet neuen Service

Seit einem Jahr bietet die BGF einen neuen Online-Service an: Mitgliedsunternehmen können über das Internet auf BGFdirekt zugreifen und nach Eingabe eines Passwortes den Lohnnachweis und Unfallanzeigen am PC ausfüllen und einfach per Mausklick online an die BGF senden.

Bei der Lohnnachweisaktion für 2005 haben mehr als 20.000 Mitgliedsunternehmen diesen Service genutzt. Mitte Dezember beginnt nun die zweite Runde: Der Lohnnachweis 2006 wird an die Mitgliedsunternehmen per Post verschickt und

BGFdirekt steht für Ihre Rückantwort wieder bereit. Damit Sie nicht lange nach Ihrem Passwort vom vergangenen Jahr suchen müssen, erhalten alle Betrieben zusammen mit den Lohnnachweisunterlagen ein neues Passwort. So können Sie schnell online gehen. Selbstverständlich bleibt das „alte“ Passwort weiter gültig.

Dank Ihrer Anregungen wurden im Lohnnachweis einige Funktionen weiter verbessert: So sind Fehlermeldungen besser zu erkennen und das Ausdrucken des Lohnnachweises ist noch einfacher. Nach

erfolgreichem Absenden des Lohnnachweises erhalten Sie künftig eine deutliche Sendebestätigung.

Ab Dezember bieten die BGF außerdem zwei neue Online-Dienste. Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten Sie künftig über BGFdirekt und Sie können die Betriebsmittelfragebogen des Technischen Aufsichtsdienstes online ausfüllen. Wir werden Ihnen in der nächsten Ausgabe des SicherheitsPartners die neuen Servicebereiche vorstellen und hoffen, dass sie Ihnen die Arbeit ein wenig erleichtern. *BGF*

SAFETY STARS

Auszeichnung für Fahranfänger und engagierte Verkehrsteilnehmer

Anuschka Linden aus Berlin setzte sich gegen 15 Finalteilnehmer durch und gewann den ersten Preis beim bundesweiten Wettbewerb „safety stars - Deutschlands beste Fahranfänger“. Mit der Aktion wirbt Renault zusammen mit seinen Kooperationspartnern für mehr Sicherheit im Straßenverkehr. Der bundesweite Wettbewerb „safety stars - Menschen engagieren sich“ wurde ebenfalls abgeschlossen. In der Kategorie „Kindergärten & Schulen“ belegten der Busfahrer Wolfgang Giesecke und der Lehrer Uwe Mäneke für den gemeinsam mit Schülern produzierten Lehrfilm über richtiges Verhalten an der Bushaltestelle und im Bus den ersten Platz. In der Kategorie „Fahrschulen“ ging der erste Preis an Rainer Herzog aus Berlin. Der Fahrlehrer und Musiker entwickelte das Musikprogramm „Maxe auf Achse“ für Kinder im Vorschulalter. Weitere Informationen: www.safety-star.de *BGF*

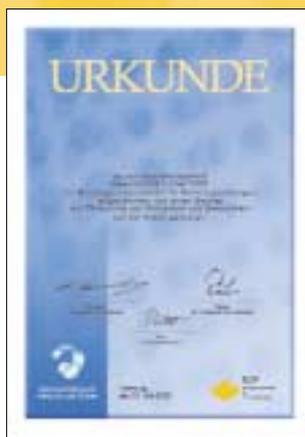


Sieger „Menschen engagieren sich“ 2006: Norbert Weßel, Rainer Herzog, Uwe Mäneke, Wolfgang Giesecke, Wolfgang Brenzinger, Matthias Neuf und Ulla Bauer

SO ERREICHEN SIE DIE BGF

Standort	Anschrift	Standort	Anschrift
Hauptverwaltung Hamburg Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg	Tel.: 0 40/39 80 -0 Fax: 0 40/39 80 -16 66 E-Mail: info@bgf.de	Bezirksverwaltung Dresden Hofmühlenstraße 4 01187 Dresden	Tel.: 03 51/42 36 - 50 Fax: 03 51/42 36 - 581 E-Mail: bv-dre@bgf.de
Bezirksverwaltung Hamburg Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg	Tel.: 0 40/39 80 -0 Fax: 0 40/39 80 -26 99 E-Mail: bv-hbg@bgf.de	Bezirksverwaltung Wuppertal Aue 96 42103 Wuppertal	Tel.: 02 02/38 95 - 0 Fax: 02 02/38 95 - 400 E-Mail: bv-wup@bgf.de
Bezirksverwaltung Hannover Walderseestraße 5/6 30163 Hannover	Tel.: 05 11/39 95 - 6 Fax: 05 11/39 95 - 700 E-Mail: bv-han@bgf.de	Bezirksverwaltung Wiesbaden Wiesbadener Straße 70 65197 Wiesbaden	Tel.: 06 11/94 13 - 0 Fax: 06 11/94 13 - 106 E-Mail: bv-wie@bgf.de
Bezirksverwaltung Berlin Axel-Springer-Straße 52 10969 Berlin	Tel.: 0 30/2 59 97 - 0 Fax: 0 30/2 59 97 - 299 E-Mail: bv-ber@bgf.de	Bezirksverwaltung München Deisenhofener Straße 74 81539 München	Tel.: 0 89/6 23 02 - 0 Fax: 0 89/6 23 02 - 100 E-Mail: bv-mue@bgf.de

Besondere Anerkennung



Die letzte Runde des **Ideenwettbewerbs** 2006 der BGF schließt mit sechs Wettbewerbsbeiträgen, die es zwar nicht auf einen der ersten Plätze schafften, jedoch mit einem Sonderpreis für besonderes Engagement und besondere Ideen ausgezeichnet wurden. An dieser Stelle sagen wir noch einmal herzlichen Dank an alle Teilnehmer des Wettbewerbs. Ihre guten Ideen und Ihr Engagement machen die Arbeitswelt ein wenig sicherer und tragen zum Erfolg des Ideenwettbewerbs der BGF bei.



REFLEKTIERENDE FOLIEN FÜR ABSCHLEPPFAHRZEUGE Sichtbare Helfer

Bei Abschleppunternehmen gleicht kaum ein Einsatz dem anderen. Immer neue Arbeitssituationen und Einsatzorte führen dazu, dass die Bedingungen an den Einsatzstellen vorher nicht immer abschätzbar sind. Sicherheit spielt deshalb eine besondere Rolle. So müssen Helfer und Einsatzfahrzeuge im laufenden Straßenverkehr und bei Dunkelheit gut und frühzeitig erkennbar sein. Für die Helfer ist das lebenswichtig und das Tragen der richtigen Schutzkleidung daher selbstverständlich. Aber auch die Geräte und Fahrzeuge müssen gut erkennbar sein. Das hat **Udo Pokraka** aus Mechnich erkannt und das Problem an den Stauklappen seines Abschleppfahrzeug mit einer pfiffigen Idee gelöst. Die Stauklappen werden in den Verkehrsraum hinein geöffnet und sind selbst bei Tageslicht kaum zu erkennen. Pokraka kaufte reflektierende Leuchtstreifen und beklebte damit die Innenseiten der Fahrzeugklappen. „Die Klappen sind nun viel besser erkennbar, damit fühlt man sich einfach sicherer - ein Geistesblitz, bei dem man sich fragt, warum nicht schon vorher jemand darauf gekommen ist“ bemerkte Markus Jakobi von der BGF bei der Preisübergabe.



Markus Jakobi von der BGF gratuliert Udo Pokraka (re.) zum Gewinn des Sonderpreises



Freude über die Anerkennung bei DaimlerChrysler: (von li.) Werner Neuwirth, Helmut Rapp, Katrin Lehmann, Frank Brüggemann (BGF), Dr. Klaus-Jürgen Benzinger, Frank Pfister, Thomas Bonnet, Frank Bauer

ZUBEHÖR FÜR TRANSPORTERFAHRER



Leiter integriert

Ideal ist es, wenn die Verbesserung der Arbeitssicherheit bereits bei der Entwicklung neuer Produkte und Fahrzeuge ansetzt. Diesen Weg sind **Helmut Rapp, Werner Neuwirth, Frank Pfister und Dennie Lutze** vom Bereich Entwicklung und Vertrieb Transporter der DaimlerChrysler AG in Stuttgart gegangen. Sie entwickelten als Zubehör für Transporter zusammen mit der Firma Hymer Leichtmetallbau eine spezielle Anlegeleiter. Die Leiter dient der sicheren Be- und Entladung von Dachträgern und -körben einschließlich der Ladungssicherung. Sie wird unterhalb der Dachträger gelagert, benötigt dadurch keinen zusätzlichen Stauraum und schließt auch eine unbefugte Benutzung nahezu aus. Die Leiter wird mit einer Stange abgeklappt und kann auch an den Fahrzeuglängsseiten abgleitsicher angestellt werden.

Die Jury wertete positiv, dass die ausreichend lange Leiter zum Be- und Entladen des Dachkorbes/Dachgepäckträgers während der Fahrt sicher auf dem Fahrzeug untergebracht, leicht und einfach zu entnehmen und wieder unterzubringen ist. Damit bietet sie Unternehmen, die mit diesem Fahrzeugtyp häufig Güter transportieren, einen Gewinn an Arbeitssicherheit.



KISSENSCHLACHT FÜR KOFFERFAHRZEUGE

Luftkissen

Mario Pagen aus Uelzen hat sich Gedanken zur Verbesserung der Ladungssicherung per Formschluß gemacht. Er schlägt vor, für die Ladungssicherung in Kofferverfahren an den Wänden fest angebrachte Luftkissen zu verwenden und die Luftversorgung über das Fahrzeug vorzunehmen. Der Vorteil: Wer die Ladung zu sichern hat, muss nicht mehr auf die Ladefläche. Unfälle beim Begehen und Verlassen der Ladefläche werden damit reduziert. Hinsichtlich der Versorgung mit Druckluft sind noch Konkretisierungen notwendig, die Jury hat jedoch die Idee begrüßt und eine Anerkennungsprämie verliehen.



Josef Frauenrath von der BGF gratuliert Walter Fuchs (re.) zum Gewinn des Sonderpreises

BESONDERES SEMINARKONZEPT

Engagement für Fahrer

Knut Dorendorf aus Hamburg hat gemeinsam mit dem Fortbildungszentrum



Hafen Hamburg ein Seminarkonzept entwickelt, das Fahrern hilft, mit Belastungen und Sicherheitsrisiken im Fahreralltag umzugehen. Die Seminare sind aktuell, interdisziplinär, interkulturell, praxisbezogen und können auf den jeweiligen Bedarf zugeschnitten werden.

Die Jury hat Knut Dorendorf für sein Engagement ausgezeichnet.

Auch wenn das Konzept nicht neu sei, nehme das Seminar doch viele Alltagsorgen und -probleme der Fahrer auf und biete

eine besondere Plattform zur Aufarbeitung und Problemlösung, die weit über die gesetzlich geforderten Unterweisungen hinausgeht. Es erreicht Sensibilisierung, Information und Motivation der Mitarbeiter und gebe zusätzliche Handlungsalternativen für den Umgang mit Belastungen. Durch die Teilnehmer aktivierende Methoden im Seminar und den Praxisbezug bei der Vermittlung durch das Fortbildungszentrum Hafen Hamburg werde eine konkrete Verhaltensänderung angeregt.



Gratulation: Knut Dorendorf mit der Anerkennungsurkunde, die ihm Helge Homann von der BGF (re.) überreichte

SICHERUNG FÜR ROLLWAGEN

Sauber verstaut

Sauberkeit und Reinlichkeit sind der Geschäftszweck der **Fuchs Autoreinigung GmbH** in Jetzendorf. Die Dienstleistung erbringt man aber nicht auf dem eigenen Betriebsgelände, sondern meist vor Ort beim Kunden. Die Ausrüstung und die Reinigungsmittel dazu sind in einem Rollwagen untergebracht und werden in einem Transporter zum Kunden transportiert. Die Firma Fuchs hat für den Transport eine Einrichtung im Transporter entwickelt. Sie besteht aus sechs mit der Fahrzeugkarosserie verbundenen, vertikal aufgestellten Standrohren (Rungen) und daran angeschweißten „Taschen“ zur Aufnahme von Aluminium-Steckbrettern. Dadurch kann im Transporter wie auf der Ladefläche eines Lkw gestaut werden.

Nach Auffassung der Jury entwickelte die Firma Fuchs damit eine gute Lösung zur formschlüssigen Ladungssicherung. Und nicht nur das. Mit Hilfe der Rollwagen wird die Belastung der Arbeitnehmer reduziert und auch dem Sicherheitsaspekt „Sauberkeit und Ordnung“ wird durch das sichere Verstauen der Reinigungsgebilde Rechnung getragen.



LUFTFEDERBÄLGE AUFZIEHEN

Aufziehfix

Luftfederbälge werden meistens unter dem angehobenen Fahrzeug in ergonomisch ungünstiger Körperhaltung mit Hilfe eines Montierhebels auf die Teller aufgezogen. Rutscht man dabei ab, kommt es zu nicht unerheblichen Handverletzungen. Hier setzt **Frank Stein** aus Bremen mit seinem Vorschlag an. Für das Aufziehen hat er eine spezielle Vorrichtung entwickelt, in die der Luftfederbalg mit dem Federteller gestellt wird. Nach dem Einstellen wird Druckluft beaufschlagt, so dass sich der Luftfederbalg ausdehnt und über den Federteller drückt.

Die Geistesblitz-Jury zeichnete den Vorschlag aus, weil durch diese Neuentwicklung nicht mehr die Gefahr besteht, beim Aufziehen abzurutschen und auch die Zwangshaltung vermieden wird. Darüber hinaus wird für den korrekten Sitz des Luftfederbalges auf dem Teller gesorgt und dazu noch Zeit gespart.



Der Messestand der BGF war gut besucht



Messe der Superlative

Nach Auskunft des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) setzte die IAA Nutzfahrzeuge neue Bestmarken. 265.500 Menschen besuchten die Messe, davon 92 Prozent Fachbesucher. 1.556 Aussteller aus 46 Ländern waren dabei – und damit 14 Prozent mehr als vor zwei Jahren. Für die BGF erfreulich: Das Thema Sicherheit spielte bei der diesjährigen IAA eine große Rolle. Eine Messe zeichnet sich in der Regel durch Neuheiten aus – neue Fahrzeuge, neues Zubehör, neue Detaillösungen. Auch da setzte die IAA neue Bestmarken: 253 Weltpremieren feierten die Aussteller. Im Gegensatz zu anderen Messeständen hatte die BGF allerdings kein funkelnelgendes Fahrzeug zu bieten. Im Gegenteil: Sie stellte einen gebrauchten, fast 30 Jahre alten ausgedienten Anhänger in die Ausstellung. Gerade dieser Anhänger lockte jedoch viele Messebesucher an. Er sollte auf die Notwendigkeit von Gefährdungsbeurteilungen

hinweisen und war präpariert. Mit Mängeln, wie sie immer wieder im Alltag zu finden sind. Hunderte von Kraftfahrern suchten die Checkpoints auf und füllten die bereitliegenden Fragebögen aus. Sie wollten unter Beweis stellen, dass sie die Mängel an dem alten Fahrzeug herausfinden und sich mit Fragen der Arbeitssicherheit am Nutzfahrzeug auskennen. Und wer sich unsicher war oder Fragen hatte – nun, dem standen die Mitarbeiter der BGF bereitwillig für Auskünfte zur Verfügung.

Wie bei jeder IAA Nutzfahrzeuge waren auch in diesem Jahr wieder Mitarbeiter des Technischen Aufsichtsdienstes der BGF auf der Messe unterwegs. Sie suchten Neues zum Thema Sicherheit. Das Ergebnis des Messerundganges finden Sie auf den folgenden Seiten: Wir stellen Ihnen einige Neuentwicklungen vor, die besonders positiv auffielen.

Franz Kosler

Die **61. IAA Nutzfahrzeuge** war die bisher erfolgreichste Nutzfahrzeugmesse. Zufriedene Aussteller und ein Besucherrekord zeichnen die Messe aus. Neues zum Thema Sicherheit hat die BGF für Sie entdeckt.

HERSTELLERNACHWEIS

Messebericht der BGF

Sortimo International GmbH
www.sortimo.de

Georg Fischer Verkehrstechnik GmbH
www.vkt.georgfischer.com

HIAB Oy
 Helsinki, Finland, www.hiab.com

Jost-Werke
www.jost-world.com

Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH
www.knorr-bremse.com

Automatisierter Kuppelvorgang bei Sattelzügen

Beim Aufsatteln eines herkömmlichen Sattelauflegers löst der in die Sattelkupplung eingeführte Zugsattelzapfen (der Königszapfen) eine Sperre. Dadurch wird die Kupplung in Schließstellung gebracht und der Zapfen durch einen Kupplungshaken oder Verschlussriegel formschlüssig umfasst. Der Königszapfen ist nur dann ordnungsgemäß gekuppelt, wenn die Sicherungsfalle eingefallen ist und ein Karabinerhaken bzw. ein Vorhängeschloss angebracht wurde.

Es wurden bereits schwere Unfälle verursacht, weil Sattelanhänger während der Fahrt verloren gegangen sind. Meist war die Ursache, dass der Kuppelvorgang nicht abgeschlossen war und dies auch bei der Sichtkontrolle nicht bemerkt wurde.

Dieser Fehler kann durch eine Sensor-Sattelkupplung ausgeschlossen werden. Das von Jost entwickelte und optimierte KKS-System automatisiert den Kuppelvorgang und sorgt durch eine elektronische Überwachung für mehr Sicherheit. Bei diesem System wird die Sattelkupplung pneumatisch betätigt.

Sie ist mit drei Sensoren ausgerüstet, über die die Aufsattelhöhe, die Position des Königszapfens sowie der Verschlusszustand der Kupplung abgefragt werden. Am Königszapfen des Auflegers ist ein so genannter „Keil“ drehbar gelagert. Hier befindet sich die Schnittstelle zur Sattelkupplung, über die die Signale zwischen Zugmaschine und Sattelanhänger übertragen werden. Das Bedien- und Überwachungsmodul ist im Führerhaus angebracht. Von hier aus kann der Fahrer die Kupplung betätigen und deren Zustand überwachen. Symbole zeigen an, ob die Kupplung geöffnet oder verriegelt ist.

Besonders komfortabel sind bei diesem System die auf Wunsch erhältlichen kraftbetriebenen Sattelstützwinden. Sie können vom Führerhaus aus betätigt und überwacht werden. Das Komfort-Kupplungssystem entlastet den Fahrer, schließt das Verlieren des Anhängers während der Fahrt aus und spart Zeit beim Umsatteln. Wenn jetzt der Sattelaufleger noch mit dem Easy Connect System zum Lösen und Verbinden der Luft- und Elektroanschlüsse ausgerüstet ist, sollten Unfälle beim Kuppeln von Sattelanhängern eigentlich der Vergangenheit angehören.

Die pneumatisch betätigte Sattelkupplung mit elektronischen Sensoren und die kraftbetätigten Stützwinden



Verbinden und Lösen der Anschlüsse des Sattelauflegers

Der Fahrer eines Sattelauflegers muss jedes Mal auf die Plattform hinter dem Führerhaus steigen, um nach dem Kuppeln oder Abkuppeln die Luft- und Elektroanschlüsse zur Zugmaschine herzustellen oder zu lösen. Schön, wenn die Plattform auch tatsächlich vorhanden und ihr auch noch ein Aufstieg mit zweckmäßig angebrachtem Handgriff zugeordnet ist. Wenn nicht, hat der Kraftfahrer bei jedem Kuppeln ein Problem. Aber auch dann, wenn die Zugmaschine vorschriftsmäßig ausgerüstet ist, stellt jeder dieser Kuppelvorgänge ein Unfallrisiko dar. Denn auch vorschriftsmäßige Aufstiege werden nicht immer benutzt. Springen geht schneller und wirkt sportlich.

Sicherer wäre es, wenn das Besteigen der Sattelzugmaschine zum Kuppeln oder Abkuppeln nicht notwendig wäre. Die Firma Jost hat deshalb das System Easy Connect vorgestellt. Es macht das Verbinden und Lösen der Anschlüsse des Sattelauflegers ohne Auf- und Abstieg möglich. An der Stirnseite des Sattelauflegers wird dazu eine Führungsschiene montiert, in der ein Schlitten verschiebbar gleitet. An diesem Schlitten sind die Anschlussstecker für die Leitungsverbindungen angebracht. Mit einem Handgriff am Schlitten kann der Fahrer den Schlitten zu sich heranziehen und die Leitungsverbindungen vom Boden aus bedienen.

Das System bietet noch einen weiteren Vorteil: Da die Stecker verschiebbar angeordnet sind, folgt der Schlitten bei Kurvenfahrt des Sattelzuges den Bewegungen des Zuges. Übermäßige Zugbelastungen an Wendeschläuchen/-leitungen werden so vermieden.

Oben: Die Führungsschiene mit Schlitten, an dem sich die Anschlussstecker zur Energieversorgung des Sattelauflegers befinden.

Mit dem Handgriff kann der Fahrer den Schlitten zu sich heranziehen.

INFORMATIONEN AUF KNOPFDRUCK

TIM liefert alle für die Fahrsicherheit eines Anhängers erforderlichen Daten

Der Fahrzeugführer trägt die Verantwortung für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges. Dabei hat er unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass das zulässige Gesamtgewicht und die zulässigen Achslasten des Fahrzeuges nicht überschritten werden. Theoretisch ist das einfach: Stimmt das tatsächliche Gewicht der Ladung mit den vom Auftraggeber genannten Werten überein und wurde die Beladung des Fahrzeuges genau nach Lastverteilungsplan vorgenommen, so müsste ein Fahrzeug eigentlich immer unter Einhaltung der oben genannten Grenzwerte betrieben werden können. Doch die Praxis im Alltag sieht anders aus: Das Gewicht der Ladung kann größer sein als angegeben, die Schwerpunktlage der Ladung ist nicht genau bekannt und ein Lastverteilungsplan für das Fahrzeug liegt auch nicht vor. Wie also feststellen, wie groß das Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges ist und wie groß die Achslasten sind?

Hier kann das „Trailer Informations Module“ (TIM) des Herstellers **Knorr-Bremse** für Abhilfe sorgen. Die für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erforderlichen Daten werden von TIM elektronisch überwacht und können über ein am Fahrzeugrahmen montiertes Display abgerufen werden. Das System liefert Daten über den Beladungszustand – wie zum Beispiel die aktuellen Achslasten – sowie über den Zustand der Bremsanlage, der Reifendrucke, die gefahrenen Geschwindigkeiten und zurückgelegten Kilometer. Der Fahrer kann also jederzeit die für die Fahrsicherheit seines Fahrzeuges erforderlichen Daten auf „Knopfdruck“ abrufen. Bußgelder für Überladung von Fahrzeugen oder Achslastüberschreitungen könnten damit der Vergangenheit angehören ...

Das Display des Trailer Informations Module ist am Fahrzeugrahmen angebracht. Über drei Tasten können alle für die Fahrsicherheit wichtigen Werte abgerufen werden. Nach dem Ablesen wird das Display durch eine Kappe geschützt.


AUTOMATISCH VERRIEGELT

Mehr Sicherheit beim Transport von Wechselbehältern

Wechselbehälter müssen auf dem Trägerfahrzeug verkehrssicher befestigt und gegen Lärmen gesichert werden. Dafür sorgen genormte Drehverschlüsse (Twist-Locks), die den Wechselbehälter an vier Punkten formschlüssig halten und niederspannen. Diese Verriegelungen müssen vom Fahrer relativ mühsam von Hand betätigt werden. Wenn Container ständig gewechselt und nur kurze Strecken transportiert werden, ist die Versuchung groß, nicht alle Sicherungen zu schließen. Container, die „verloren gehen“, sind jedoch eine gravierende Gefährdung.

Die Firma **Georg Fischer** hat jetzt ihre automatische Container-Verriegelung zur Serienreife entwickelt. Das System wird unter dem Namen **RECOLOCK** vertrieben. Die Verriegelung verbindet die Container in Sekundenschnelle auf Knopfdruck mit dem Trailer. Es ist möglich, auf dem Trailer entweder einen oder zwei 20-Fuß-Container oder einen 40-Fuß-Container zu verriegeln. Die Verriegelung erfolgt über Drehzapfen, die sich innerhalb eines Bewegungsvorganges drehen und spannen. Die Drehzapfen können, je nach Kundenwunsch, pneumatisch oder elektro-pneumatisch betätigt werden. Der Steuerstand ist an der Seite des Trailers montiert. LED-Leuchten zeigen dem Fahrer optisch an, ob der Container zuverlässig verriegelt wurde. Grünes Licht: Alles o.k.,



Trailer mit automatischer Containerverriegelung, oben der Steuerstand an der Fahrzeuglängsseite und unten die geöffnete Containerverriegelung im Detail.



das Fahrzeug darf in Bewegung gesetzt werden. Rotes Licht: Vorsicht, Fehler!
Dieses System verbessert die Arbeitssicherheit im Containertransport, entlastet den Fahrer von körperlicher Anstrengung und spart auch noch Arbeitszeit!

DAS BÜRO IM FAHRZEUG



Ladungssicherung für Automanager

Ohne Computer geht im Geschäftsleben nichts mehr. Ob Büroangestellter, Auslieferungsfahrer oder Paketzusteller – bei nahezu jeder Tätigkeit liefert der Computer die Informationen, die zum Abwickeln der Aufträge erforderlich sind. Wohin aber mit dem Computer im Fahrzeug? Einfach auf dem Beifahrersitz abstellen? Und wenn nun eine Vollbremsung notwendig wird?

Die Firma **Sortimo** hat sich auf die Inneneinrichtung von Nutzfahrzeugen spezialisiert, die zum Beispiel als Auslieferungs- oder Werkstattfahrzeuge eingesetzt werden. Neu im Lieferprogramm ist



der „Automanager“, der das oben geschilderte Problem löst. Der Automanager ist ein Aktenkoffer, der auch als Trolley – also auf Rädern ziehbar – erhältlich ist. Der Aktenkoffer wird auf dem Beifahrersitz des Fahrzeuges abgestellt und einfach mit dem Dreipunktgurt gesichert. Bei einer Vollbremsung kann sich der Koffer also nicht mehr selbstständig machen.

Aufgeklappt gibt der Automanager eine auszieh- und drehbare Arbeitsplatte frei, auf der ein Laptop abgestellt und fixiert werden kann. Über ein 12-V-Spiralkabel mit Universalstecke wird der Rechner mit elektrischer Energie versorgt. Als Zubehör ist ein Spannungswandler erhältlich, so dass auch Geräte mit anderen elektrischen Spannungen als 12 V betrieben werden können.

Wir meinen, dieser Automanager ist nützlich für alle, die in einem Fahrzeug einen Computer betreiben wollen, ohne dabei gegen alle Grundregeln der Ladungssicherung zu verstoßen.

Der Automanager mit montiertem Laptop und mobilem Drucker.

ALLES IM BLICK



Fernsteuerung für Ladekran mit ergonomisch günstig angeordneten Stellteilen und übersichtlicher Funktionskennzeichnung

Fernsteuerungen sind seit Jahren bei Ladekränen übliche Ausstattung. Die Vorteile: Der Kranführer kann seinen Standort beliebig wählen und hat immer eine optimale Sicht auf den Arbeitsbereich. Da der Kranführer sich dabei nicht am Hauptsteuerstand des Krans aufhält, ist es wichtig, dass ihm die Fernsteuerung alle Informationen für den sicheren Einsatz des Krans anzeigt. Dazu gehört vor allem die aktuelle Auslastung. Die Fernsteuerung muss also mit dem Kran ständig Daten austauschen, um den aktuellen Betriebsstand anzeigen zu können.

Der Kranhersteller **HIAB** hat mit seiner XS Drive-Fernsteuerung ein Gerät entwickelt, das diese Forderung erfüllt. Die Bedienungshebel sind eindeutig gekennzeichnet, so dass eine Verwechslung praktisch nicht möglich ist. Die Hebel sind auch mit Arbeitshandschuhen feinfühlig zu bedienen. Es können bis zu sieben Funktionen für das Ein- und Ausschalten mit Hilfe von Tasten gesteuert werden. Die Tasten können mit unterschiedlichen Funktionen belegt werden, sie werden dann individuell mit Funktionsaufklebern aus einem beigefügten Aufkleberblatt gekennzeichnet.

Für die Anzeige des Belastungszustandes des Krans ist auf dem Pult der Fernbedienung ein Kranaufleger aufgezeichnet. Innerhalb der Kontur dieser Zeichnung sind mehrere LED-Anzeigen angebracht, die durch Lichtsignale die Auslastung an der entspre-



chenden Stelle des Auslegers anzeigen. Unterhalb 90 Prozent Auslastung leuchten die Anzeigen grün. Steigt die Auslastung über 90 Prozent, wechselt die Anzeige von grünem auf gelbes Licht. 100 Prozent Auslastung wird durch rotes Licht angezeigt, am Kran ertönt dann ein akustisches Warnsignal und der Kran wird abgestellt. Jetzt sind nur noch das Lastmoment verringern- und die Bewegungen des Kranauslegers möglich.

HIAB-Fernsteuerung XS Drive: Übersichtliche Kennzeichnung der Stellteile, LED-Leuchten in der Kontur des aufgezeichneten Kranauslegers und ein spezieller Tragegurt.





Durchgecheckt

Der Messestand der BGF auf der IAA war belagert. Die Besucher wollten mitmachen an den Checkpoints. Nach Mängeln suchen an dem 30 Jahre alten Anhänger. Und darüber reden. Selten waren die Ingenieure der BGF am Messestand so gefragt wie in diesem Jahr. Und das ist gut so. Denn Fahrzeuge und Anhänger werden bei Kontrollen immer noch aufgrund **technischer Mängel** beanstandet.

SicherheitsCheck

Wie schnell es zu einem Unfall kommen kann, beweist die Unfallschilderung auf Seite 14. Dabei stellt sich die Frage, warum wurde dieser Mangel am Anhänger nicht rechtzeitig erkannt und unverzüglich beseitigt? Wenn etwas mit einem Fahrzeug nicht stimmt, muss es der Fahrer erkennen und dem Verantwortlichen melden.

Diese simple Erkenntnis reicht aber bei Weitem nicht aus, um Unfällen vorzubeugen. Fraglich ist auch, ob die Fahrer über alle notwendigen Details Bescheid wissen. Hinzu kommt, dass man an einem Fahrzeug, mit dem man tagtäglich zu tun hat, „betriebsblind“ wird. Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, Fahrzeuge in gewissen Abständen von einem Fachmann prüfen zu lassen.

Fahrzeuge und deren Aufbauten unterliegen wie alle anderen Arbeitsmittel einem gewissen Verschleiß. Wird dieser zu groß, drohen Teile zu brechen, zu platzen oder abzureißen. Sicherheitseinrichtungen versagen. Teile, die selten genutzt werden, können korrodieren und im Bedarfsfall nicht funktionieren. Hin und wieder werden Teile, die für die Sicherheit wichtig sind, beschädigt, abgebaut und nicht ersetzt. All dies gilt es, bei einer Prüfung festzustellen, damit die Verantwortlichen die erforderliche Mängelbeseitigung veranlassen können.

Der Sicherheits-Check vor Fahrtbeginn

Jeder Fahrer ist gefordert, vor Antritt einer Fahrt einen Sicherheits-Check – eine Abfahrtskontrolle – durchzuführen. Dabei

geht es in erster Linie um den verkehrssicheren Zustand. Nicht machbar auf Grund des Zeitdruckes? Stellen Sie sich vor, Sie sitzen in einem Flugzeug und der Pilot gibt folgende Ansage durch: „Heute ist keine Zeit für den Sicherheits-Check. Außerdem regnet es. Wir starten sofort.“ Wären Sie damit einverstanden? Um den Sicherheits-Check zügig durchzuführen, hält die BGF eine Check-Liste für die Fahrer bereit (BGG 915).

Neu heißt nicht automatisch sicher

An dieser Stelle möchten wir einen Irrglauben aus der Welt schaffen: Fahrzeuge unterliegen bezüglich des arbeitssicheren

Zustandes keiner Zulassung oder Abnahme einer staatlichen oder durch den Staat beauftragten Stelle. Die Hersteller und Importeure müssen die Fahrzeuge eigenverantwortlich so in Verkehr bringen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. In der Regel sind neue Fahrzeuge sicher. Da aber niemand frei von Fehlern ist, kann man nicht ausschließen, dass auch neue oder neuwertige Fahrzeuge mit Mängeln behaftet sind.

Wie geht man am besten vor?

Zunächst muss der Verantwortliche ermitteln, wann die Fahrzeuge auf betriebs-sicheren Zustand zu prüfen sind. Das hängt von vielen Faktoren ab. Zum Beispiel davon, wie und wo das Fahrzeug eingesetzt wird, wie die Mitarbeiter mit dem Fahrzeug umgehen und wie häufig Mängel und Beschädigungen auftreten. Nach heutigem Rechtsstand muss die Prüfung auf betriebs-sicheren Zustand mindestens einmal jährlich erfolgen. Sie kann auf Grund der genannten Faktoren aber auch in kürzeren Abständen notwendig sein. Bei den Prüfungen gilt es festzustellen, ob die Fahrzeuge objektiv sicher sind und nicht, ob sie dem Auslieferungszustand entsprechen. Zur Beschreibung des sicheren Zustandes von Fahrzeugen hat die BGF die Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ erlassen (BGV D 29). Die Bestimmungen in der BGV D 29 bilden die Grundlage für die Beurteilungen. Da es sehr viele unterschiedliche Fahrzeuge gibt, wurde außerdem der Berufsgenossenschaftliche Grund-

ZUM THEMA

BG-SCHRIFTEN Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen zum Thema sind die Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D 29) und die Betriebssicherheitsverordnung. Darüber hinaus bieten folgende BG-Schriften Hilfe:

- ➔ BG-Grundsatz „Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“ (BGG 915)
- ➔ BG-Grundsatz „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ (BGG 916)
- ➔ BG-Information „Sicherer Einsatz von Absetzkippern“ (BGI 5004)
- ➔ BG-Information „Sicherer Einsatz von Abroll- und Abgleitkippern“ (BGI 5005)
- ➔ Broschüre Nr. 17 „Sicherer Einsatz von Fahr-mischern“.

Sie erhalten die Schriften im Internet unter www.bgf.de oder per Faxabruf über den Medienversand der BGF



Hier kann man nichts mehr stoppen!

Spätestens jetzt muss man feststellen, dass etwas undicht ist.



Bei einer so verbogenen Trittstufe tritt man schon mal ins Leere.

An diesem Abfallsammelfahrzeug fehlte die Schutzabdeckung. Das fiel erst auf, als einem Müllwerker der rechte Arm abgequetscht wurde.



UNFALLBERICHT


Mit dem Hebel die Zähne ausgeschlagen. Pech gehabt? Einfach nicht aufgepasst?

„Gleich kann's losgehen! Nur noch das Dach absenken und die Schiebeplane schließen, dann geht es Richtung Heimat.“ Der Fahrer des Sattelanhängers entriegelt mit der linken Hand den Hebel für das Hubdach! Der Hebel schwenkt jedoch plötzlich nach unten und trifft ihn voll im Gesicht. Und das mit einer solchen Wucht, dass ihm die vorderen Zähne herausgeschlagen werden.

An eine Heimfahrt ist nicht mehr zu denken. In den nächsten Wochen müssen die Ärzte in mehreren Operationen ihre ganze Kunst aufwenden, um dem Fahrer die Zähne wieder einzusetzen. Eine langwierige und schmerzhafte Prozedur.

Pech gehabt? Nicht aufgepasst? Lässt sich der Unfall so einfach abtun oder dem Fahrer anlasten? Oder steckt doch mehr dahinter?

Im Rahmen der Unfalluntersuchung stellte sich folgendes heraus: Das Hubdach

des Anhängers ist so schwer, dass es von den Fahrern nicht allein über den Hebelmechanismus angehoben werden kann. Deshalb stattet der Hersteller jede Runge mit einer Gasdruckfeder aus, die den Hubvorgang unterstützt. Gasdruckfedern verlieren mit zunehmender Nutzungsdauer jedoch ihre Wirkung. Im vorliegenden Fall war die Unterstützung durch die Feder komplett ausgefallen.

Jeder Fahrer weiß sich in solchen Situationen zu helfen und so brachte auch der Fahrer vor dem geschilderten Unfall das Anhängerdach auf die erforderliche Höhe. Nach dem Beladen dachte der Fahrer einfach nicht mehr daran, dass die Federunterstützung fehlte und entriegelte den Betätigungshebel. Das ganze Dachgewicht stand nun am Hebelmechanismus an, der Hebel schnellte herab. Dem Fahrer blieb keine Zeit für eine Reaktion.

SicherheitsCheck

HAUPTUNTERSUCHUNG

UNFALLZAHLEN BELEGEN

Verkehrssicher ist nicht betriebssicher

Die Einschätzungen der Fahrer über ihre Fahrzeuge allein genügen nicht. Von Zeit zu Zeit muss sich ein Fachmann die Fahrzeuge ansehen. Das ist auch der Fall: Regelmäßig prüfen Sachverständige die Fahrzeuge im Rahmen der Hauptuntersuchungen. Zusätzlich fallen bei bestimmten Fahrzeugen Sicherheitsprüfungen an, die ebenfalls Sachverständige oder anerkannte Werkstätten erledigen.

Aber das reicht nicht. Die Prüfungen der Fahrzeuge nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dienen allein der Feststellung des verkehrssicheren Zustandes. Erforderlich ist aber eine Überprüfung auf Betriebssicherheit, die sowohl die Verkehrs- als auch die Arbeitssicherheit umfasst. Ein Check auf arbeitssicheren Zustand findet bei den amtlichen Prüfungen nicht statt. Mehr als zwei Drittel der Unfälle ereignen sich jedoch beim Arbeiten an bzw. auf den stehenden Fahrzeugen. Das zeigt deutlich, wie wichtig der Aspekt der Arbeitssicherheit ist.

satz „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ (BGG 916) erarbeitet. Hier wird anhand von Prüflisten die Verfahrensweise der Prüfung gezeigt. Zudem enthalten Betriebsanleitungen und Wartungspläne der Hersteller unter anderem Angaben über Einstellwerte, Verschleißmaße und Austauschzyklen, die bei der Prüfung auf Betriebssicherheit zu beachten sind.

Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges ist auch erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorliegt. Dann ist nur noch die Arbeitssicherheit zu prüfen.

Ausgemusterte Altexemplare

Häufig führen Fahrzeuge, die die letzte Hauptuntersuchung nicht überstanden haben, auf Betriebshöfen, in Kiesgruben oder auf größeren Baustellen ein Schattendasein. Nach dem Motto „Braucht das Fahrzeug keine Zulassung, braucht es auch keine Prüfung“ bleiben die Fahrzeuge in Gebrauch. Tritt man beim Bremsen eines solchen Fahrzeuges ins Leere oder stürzt beim Aufsteigen mitsamt dem Aufstieg zu

Boden, hat das allerdings fatale Folgen. Daher versteht es sich von selbst, dass auch diese Fahrzeuge bedarfsgerecht einem Sicherheits-Check zu unterziehen sind.

Prüfer müssen sich auskennen

Diejenigen, die die Fahrzeuge prüfen, müssen über die notwendige Fachkompetenz verfügen. Im Amtsdeutsch werden Sie Sachkundige bzw. befähigte Personen genannt. Sie müssen auf Grund der fachlichen Ausbildung (z. B. als Kfz-Mechaniker) und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut sein, dass sie den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen können.

Sachkundige oder befähigte Personen können geeignete Mitarbeiter des Unternehmens, von Technischen Überwachungsorganisationen oder Kfz-Fachwerkstätten sein. Ob der Prüfer geeignet ist, muss letztendlich der Unternehmer entscheiden und sich die Sachkunde ggf. durch entsprechende Zertifikate bescheinigen lassen. Die

BGF bietet auch in dieser Lehrgangssaison wieder ein „Seminar für Sachkundige/befähigte Personen: Fahrzeuge“ an. Es findet in Bad Hersfeld vom 27. bis 30. März 2007 statt (Seminar P9/01954) und ist unter www.bgf.de im Internet buchbar.

Genauso wie für die Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung braucht man am Ende eines Sicherheits-Checks eine Bestätigung des Prüfers, dass die Prüfung durchgeführt und welche Mängel ggf. festgestellt wurden. Dieser Nachweis ist vom Prüfer zu unterschreiben, denn er trägt die Verantwortung für die Richtigkeit. Die von ihm festgestellten Mängel sind vor dem weiteren Betrieb selbstverständlich zu beheben.

Haben Sie Fragen zur Prüfung von Fahrzeugen? Dann wenden Sie sich an Ihren zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten.

Günter Heider

Beratung für Kleinunternehmen

Seit Oktober versendet die BGF an viele Mitgliedsunternehmen ein Informationsschreiben mit einer Abfrage zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung. Mit den Anschreiben werden die Mitgliedsunternehmen gebeten, die Art der gewählten Betreuung bei der BGF nachzuweisen, das Antwortformular ist auf der Rückseite des Schreibens beigelegt.

Für Rückfragen hat die BGF eine Telefon-Hotline eingerichtet.

Hintergrund für die Anschreiben der BGF ist eine seit Januar 2005 bestehende Neuregelung der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2. Sie basiert auf dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, kurz Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) genannt. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet Arbeitgeber, sich von einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeits-

sicherheit zu allen Fragen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung beraten zu lassen.

Die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften ließen nur die Möglichkeit zu, die Betreuung über die so genannte Regelbetreuung umzusetzen. Danach hatten Arbeitgeber einen Betriebsarzt und eine

Fachkraft für Arbeitssicherheit entweder selbst einzustellen

oder einen externen Dienstleister zu beauftragen. An dieser Regelung ändert sich für große Unternehmen nichts.

Den Unternehmern von Kleinbetrieben stehen dagegen mehrere Betreuungsformen zur Auswahl. Die Neuregelungen der BGV A2 beziehen sich auf Betriebe mit bis zu 30 Mitarbeitern. Entscheidend ist also die Betriebsgröße, die anhand der beschäftigten Arbeitnehmer festgestellt wird. Für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung stehen drei Varianten zur Wahl.

Info-Telefon bei der BGF:
040/3980-1957

Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2.

FÜR DAS VERKEHRSGEWERBE

ASD

Ein Dienst der BGF

Um ihre Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu unterstützen, bietet die BGF den „Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst“ (ASD) an. Er steht Mitgliedsbetrieben mit bis zu 30 Mitarbeitern offen. Informationen erhalten Sie unter der Internetadresse www.asd-bgf.de. Für Fragen und Informationen steht Ihnen der ASD unter der Rufnummer 040/3980-2250 gern zur Verfügung.



Der arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst für das Verkehrsgewerbe

REGELBETREUUNG

Die bewährte Regelbetreuung für alle Betriebsgrößen

Bei der Regelbetreuung wird der Unternehmer von einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst bei Fragen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit auf der Grundlage von vorgegebenen Einsatzzeiten beraten. Diese Variante kann von allen Betrieben wahrgenommen werden. Die BGF bietet Mitgliedsunternehmen mit bis zu 30 Mitarbeitern mit dem ASD einen Dienst an, der alle Beratungsaufgaben im Rahmen der Regelbetreuung übernimmt. Die Vertragspartner des ASD stehen Unternehmen mit mehr als 30 Beschäftigten unmittelbar zur Verfügung.

Variante für Unternehmen mit nicht mehr als 10 Arbeitnehmern

Bei dieser Variante führt ein vom Unternehmer bestellter Betriebsarzt oder eine bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Grundbetreuung vor Ort im Unternehmen durch. Der Unternehmer wird in allen Bereichen beim Erstellen oder Aktualisieren der Gefährdungsbeurteilung unterstützt. Dabei muss der Sachverstand eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit einfließen. Die Grundbetreuung muss regelmäßig je nach Gewerbebezug alle drei bis vier Jahre wiederholt werden. Darüber hinaus muss sich der Unternehmer bei besonderen Anlässen von einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit fachbezogen beraten lassen.

ALTERNATIVE BETREUUNG

Bedarfsorientierte Betreuung für Betriebsgrößen mit 1 bis 30 Beschäftigten

Bei dieser bedarfsorientierten Betreuung wird der Unternehmer durch Schulungen in die Lage versetzt, Fragen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit selbst zu beantworten und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Die Grundschulung dauert einen Tag, danach folgen regelmäßige Fortbildungen. Bei besonderen Anlässen muss sich der Unternehmer von einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit fachbezogen beraten lassen.

Folgenschwerer Mangel



50 Meter von der Unfallstelle entfernt zeigt der noch unbenutzte Unterbau die Mängel: Es wurden nur drei Betonklötze verwendet. Zwischen den beiden Lagen befanden sich quadratische, anscheinend auf der Baustelle zusammengesuchte und auf Lücke gelegte Hölzer.

Die hintere rechte Stütze des Fahrzeugkranes brach aufgrund des mangelhaften Unterbaus ein.



Bei einem Unfall auf der Baustelle kam ein Kranführer noch einmal mit dem Schrecken davon. Er kippte mit seinem **Fahrzeugkran** in eine Baugrube, verletzte sich aber nur leicht.

Am Tag des Unfalls hatte der Kranführer den Auftrag, mit dem Autokran Moniereisen zu befördern. Für eine neue Gleisverbindung sollte ein Betontragwerk errichtet werden. Die Baustelle befand sich zwischen zwei Bahngleisen und war deshalb in ihren Abmessungen begrenzt. Bereits vor Beginn der Kranarbeiten beauftragten Mitarbeiter des Kranunternehmens - einem Mitgliedsbetrieb der BGF - die Baustelle. Und das war auch gut so. Denn zum Aufstellen des Kranes war nur eine befestigte Baustraße vorhanden. Sein ganzes Können zeigt der Kran jedoch nur, wenn seine Abstützungen voll ausgefahren sind. Die Breite des benötigten Kranes beträgt dann 5,90 m. Die rechten Abstützungen reichen bis in die Baugrube ...

Mit der Bauleitung wurde schriftlich vereinbart, dass bauseits jeweils vier Betonklötze zweilagig im Verbund im Grubenfuß aufgestellt werden. Als der Kranführer mit seinem Kran zur Baustelle kam, fand er tatsächlich Betonklötze als Unterbau für die rechten Abstützungen seines Kranes vor. Der Unterbau bestand jedoch aus drei Betonklötzen. Zwischen den beiden Lagen befanden sich quadratische, anscheinend auf der Baustelle zusammengesuchte und auf Lücke gelegte Hölzer.

Der Kranführer wusste, für den richtigen Unterbau sorgt die Bauleitung und überprüfte daher den Unterbau nicht. Während des Kranhubes sah er dann, wie die hintere rechte Stütze seines Fahrzeugkranes einbrach. Obwohl er aus der Krankabine sprang, verletzte er sich zum Glück nur leicht. Auch die übrigen Bauarbeiter hatten Glück und blieben unverletzt. Was wäre wohl passiert, wenn zum Unfallzeitpunkt ein Personenzug das Nachbargleis befahren hätte und mit dem Kranausleger kollidiert wäre?

Unfallursache

Der Unfall ereignete sich, weil der Stützenunterbau des Fahrzeugkranes nicht fachgerecht ausgeführt war. Dabei war entscheidend, dass die Betonklötze nicht direkt aufeinanderlagen. Nach Angaben des Kranherstellers wirken auf die Stützteller und deren Unterbau nicht nur senkrechte, sondern auch waagerechte Kräfte. Diese Kräfte entstehen aus dem Heben und Bewegen der Lasten und den Bewegungen der Kranbauteile – zum Beispiel Drehbewegungen des Oberwagens. Die waagerechte Kraftkomponente wurde in diesem Fall vom Stützteller des Kranes auf den oben liegenden Betonklotz übertragen. Die darunter liegenden quadratischen Hölzer verrollten vermutlich und brachten so den jeweils oberen Betonklotz zum Verrutschen bzw. Kippen. Dadurch verlor der Kran den festen Untergrund und kippte.

Wer trägt die Verantwortung?

Bis zur Bergung des Kranes war der Bahnbetrieb über Stunden lahmgelegt. Es stellt sich deshalb die Frage, wer die immensen

UVV „KRANE“**ORTSVERÄNDERLICHE KRANE
Umrüsten, Auf- und Abbauen**

In der Unfallverhütungsvorschrift „Kran“ heißt es :

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ortsveränderliche Krane nur auf tragfähigem Untergrund eingesetzt werden.
- (2) Der Kranführer hat die Abstützungen bestimmungsgemäß zu benutzen und in Abhängigkeit von der Tragfähigkeit des Untergrundes entsprechend der Montageanweisung zu unterbauen.

Folgekosten zum Beispiel der Zugverspätungen zu tragen hat. Aus Sicht der Unfallverhütung hat der Kranführer Glück gehabt – denn er trägt nicht allein die Verantwortung. Zunächst hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Autokran nur auf tragfähigem Grund eingesetzt wird. Unternehmer ist in diesem Fall der Auftragge-

ber, denn das Mitgliedsunternehmen der BGF hat den Autokran unter „Leistungstyp 1 - Krangestellung“ vermietet. Das heißt, der Autokran wurde samt Kranführer an den Auftraggeber „zur Durchführung von Arbeiten nach deren Weisung und Disposition überlassen“. Zusätzlich war schriftlich vereinbart, dass bauseits die Betonklötze gesetzt werden. Verantwortlich für das fachgerechte Ausführen dieser Arbeiten ist die Bauleitung.

Der Kranführer ist grundsätzlich dafür verantwortlich, die Abstützungen des Kranes entsprechend der Bedienungsanleitung und dem gewählten Rüstzustand zu benutzen und entsprechend der Tragfähigkeit des Untergrundes zu unterbauen. Die Abstützungen hat er richtig benutzt, der Unterbau war bereits errichtet. Letztlich kann dem Kranführer nur vorgehalten werden, dass er nicht erkannt hat, dass der Unterbau mangelhaft ausgeführt wurde. Unser Rat an ihn: Auf der Baustelle sich nie unbesehen auf andere verlassen ...

Markus Tischendorf und Ulrich Birkenstock

Auszubildender starb nach Arbeitsunfall**Unfallursache:
Kippender Gabelstapler**

Im Rahmen seiner Ausbildung führte ein 17-jähriger Auszubildender im ersten Lehrjahr Lade- und Umschlagarbeiten mit einem Gabelstapler durch. Am Unfalltag erhielt er den Auftrag, Fertigware mit einem Gabelstapler zu transportieren.

Der Azubi nahm die ebenerdig abgestellte Ware auf und fuhr rückwärts zum festgelegten betrieblichen Lagerplatz. Nach rund 25 m leitete er eine Kurvenfahrt ein, um den Gabelstapler zu wenden und die Ware am vorgesehenen Platz abzustellen. Während des Wendevorganges auf ebener, befestigter Fläche begann der Gabelstapler zu kippen. Der Azubi hatte den Beckengurt nicht angelegt, sprang von seinem Sitz ab und wurde vom Anbaugerät des Staplers getroffen.

Der Schwerverletzte wurde erst nach einiger Zeit von seinen Kollegen unter dem umgekippten Gabelstapler gefunden. Sie stellten fest, dass das Lastaufnahmemit-

tel um ca. 1,5 m angehoben war. Trotz eingeleiteter Rettungsmaßnahmen verstarb der Azubi wenige Stunden nach dem Unfall.

Ursache für den Unfall war das Fahren mit angehobenem Lastaufnahmemittel in Verbindung mit zu schneller Kurvenfahrt und Nichtbenutzung des Beckengurtes.

Ob und in welchem Maße in dem geschilderten Fall Verantwortliche ihre Pflichten verletzt haben, ist noch nicht abschließend geklärt. Aber dieser Unfall hätte wohl vermieden werden können, wenn die Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze zur „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ (BGG 925) und zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ beachtet worden wären.

Thomas Bier

HINTERGRUNDINFO**AUSZUBILDENDE
Fahren erlaubt**

Unter bestimmten Voraussetzungen können Auszubildende schon während der Ausbildung Gabelstapler fahren. Diese sind:

- geistige und charakterliche Eignung
- körperliche Eignung nach dem BG-Grundsatz G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ (BGG 904)
- Ausbildung nach dem BG-Grundsatz „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ (BGG 925)
- gerätespezifische Einweisung
- betriebsspezifische Unterweisung anhand der Betriebsanweisung
- schriftliche Beauftragung
- Beschreibung und Vorgabe der jeweiligen Arbeitsaufgabe
- örtliche und zeitliche Begrenzung der Arbeitsaufgabe
- Bestimmen eines Aufsicht Führenden
- regelmäßige Kontrolle, ob der Azubi den Arbeitsauftrag ordnungsgemäß durchführt und ob sein Verhalten den Anforderungen des Arbeitsschutzes entspricht
- Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, ob der Beckengurt im Arbeitsalltag als Rückhaltesystem geeignet ist

Der Einfluss ist entscheidend

Für **Geschäftsführer einer GmbH** gelten im Sozialversicherungsrecht besondere Bestimmungen. Oft ist es eine Frage des Einzelfalls, ob es eine unternehmerähnliche Tätigkeit ist. Dann besteht keine Beitragspflicht und der Geschäftsführer kann eine freiwillige Versicherung bei der BGF abschließen.

Die Frage, ob der Geschäftsführer einer GmbH sozialversicherungsrechtlich wie ein Arbeitnehmer zu behandeln ist oder ob seine Tätigkeit eher der eines freien Unternehmers ähnelt, beschäftigt seit Jahren Betroffene und die zuständigen Gerichte und Sozialversicherungsträger.

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und als juristische Person selbst Unternehmer. Ihre Gesellschafter dagegen sind keine Unternehmer. Die Gesellschafter und Geschäftsführer können nach der Rechtsprechung grundsätzlich in einem Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft stehen. Die Versicherungs- und Beitragspflicht wird also nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine in der GmbH beschäftigte Person zugleich Gesellschafter dieser GmbH ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) liegt bei mitarbeitenden Gesellschaftern, die gleichzeitig auch Geschäftsführer einer GmbH sein können, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH nur dann vor, wenn die Gesellschafter in ihrer Funktion am Arbeitsprozess der GmbH nicht selbstbestimmt teilhaben, ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten und durch ihren Anteil am Stammkapital keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft geltend machen können. Das Arbeitsentgelt ist dann im Jahreslohnnachweis mit anzugeben.

Unternehmerähnlich tätig

Verfügt ein Gesellschafter, der auch Geschäftsführer sein kann, über mindestens 50 Prozent des Stammkapitals oder ist er aufgrund besonderer Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag in der Lage, die Beschlüsse der anderen Gesellschafter zu ver-

hindern (Sperrminorität), hat er grundsätzlich einen entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der GmbH. Er kann unter anderem Beschlüsse verhindern, die sein Dienstverhältnis benachteiligen würden, sodass in diesen Fällen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis von vornherein ausscheidet. Der Betroffene wird „unternehmerähnlich“ tätig. In allen anderen Fällen ist jeweils individuell zu prüfen, ob ein abhängiges und damit sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Fremdgeschäftsführer

Bei Geschäftsführern, die nicht am Stammkapital der GmbH beteiligt sind (Fremdgeschäftsführer), liegt grundsätzlich ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Dem steht nicht entgegen, dass Fremdgeschäftsführer gegenüber den sonstigen Arbeitnehmern Funktionen eines Arbeitgebers wahrnehmen, denn auch wer selbst Arbeitgeberfunktion ausübt, kann seinerseits bei einem Dritten persönlich abhängig beschäftigt sein.

Verwandschaftliche Bindungen

Auch in einer GmbH, deren Geschäftsanteile von verschiedenen Familienmitgliedern gehalten werden, gelten die genannten Abgrenzungen. Verwandschaftliche Bindungen haben nicht automatisch eine beherrschende Stellung des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers zur Folge. Auch hier entscheidet letztlich die Einschätzung des Einzelfalls. Wenn etwa die starke Verbundenheit zwischen dem Geschäftsführer und den übrigen Gesellschaftern dazu führt, dass keine Weisungen erteilt werden, kann zum Beispiel davon ausgegangen werden, dass der Geschäftsführer eine beherrschende Stellung hat.



„Was macht die Berufsgenossenschaft eigentlich mit unserem Geld?“

„Über 80 Prozent fließen direkt an Versicherte und Unternehmen zurück. Wir zahlen Behandlungskosten, Verletztengeld, Umschulungen und Renten an Erkrankte und Hinterbliebene. Außerdem beraten wir Unternehmen gezielt und unterstützen mit konkreten Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.“



BGF
Berufsgenossenschaft
für
Fahrzeughaltungen

www.bgf.de
Tel.: 040 3980-0

Freiwillige Versicherung

Sollte der Geschäftsführer bzw. Gesellschafter unternehmerähnlich tätig werden, besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Es gibt aber für diesen Fall die Möglichkeit, sich bei der BGF freiwillig gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten abzusichern.

Als Versicherungsleistungen erbringt die BGF Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Berufshilfe und Geldleistungen. Zur medizinischen Rehabilitation zählt die umfassende ärztliche und zahnärztliche (auch stationäre) Behandlung sowie Versorgung mit Arznei-, Verbands-

und anderen Heil- und Hilfsmitteln.

Die Berufshilfe umfasst Leistungen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung der Unfallverletzten. Kann der alte Beruf nach einem Arbeitsunfall nicht mehr ausgeübt werden, hilft die BGF mit Umschulungsmaßnahmen.

Die BGF gewährt außerdem Verletztengeld, Übergangsgeld und Rente, deren Höhe sich nach der Versicherungssumme richtet. Die Mindestversicherungssumme beträgt 20.000 Euro, die Höchstversicherungssumme 72.000 Euro. Die Übersicht unten zeigt die Höhe der wichtigsten Geldleistungen der BGF am Beispiel einiger ausgewählter Versicherungssummen.

Welche Beiträge 2005 für die Mindestversicherungssumme anfielen, zeigt die zweite Tabelle. Die Beiträge sind für die Gefahrtarifestellen 1a bis 15 berechnet. Liegt die beantragte Versicherungssumme über der Mindestversicherungssumme von 20.000 Euro, beträgt der Beitrag für die darüberliegende Versicherungssumme nur 70 Prozent des entsprechenden rechnerischen Beitrags zur Mindestversicherung. Für Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Mitgliederabteilung in Hamburg gern zur Verfügung.

Martin Schreck

GELDLEISTUNGEN DER BGF AM BEISPIEL AUSGEWÄHLTER VERSICHERUNGSSUMMEN

Gesamtversicherungssumme	Verletztengeld ¹ kalendertäglich	Vollrente monatlich	20 % Rente monatlich	Witwenrente ² monatlich	Halbwaisenrente monatlich
20.000,00 Euro	44,44 Euro	1.111,11 Euro	222,22 Euro	666,66 Euro	333,33 Euro
30.000,00 Euro	66,66 Euro	1.666,66 Euro	333,33 Euro	1.000,00 Euro	500,00 Euro
40.000,00 Euro	88,89 Euro	2.222,22 Euro	444,44 Euro	1.333,33 Euro	666,67 Euro
50.000,00 Euro	111,11 Euro	2.777,77 Euro	555,55 Euro	1.666,67 Euro	833,33 Euro
60.000,00 Euro	133,33 Euro	3.333,33 Euro	666,66 Euro	2.000,00 Euro	1.000,00 Euro

1) Bei ambulanter Behandlung ist ein entsprechender Anspruch aus der Höherversicherung erst vom 42. Tage der Arbeitsunfähigkeit gegeben. Solange die Bezüge der Versicherten von den Unternehmen fortgezahlt werden, wird das Verletztengeld nicht gezahlt.

2) Ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der zum 1.1.86 in Kraft getretenen Neuordnung des Hinterbliebenenrechts (Anrechnung eigenen Einkommens). Bei der Beispielrechnung wurde eine Witwenrente ab dem 45. Lebensjahr in Höhe von 40 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

BEITRÄGE 2005 FÜR DIE MINDESTVERSICHERUNGSSUMME NACH DEM GEFAHRTARIF DER BGF

Tarifstelle	Gewerbebezug	Beitrag
1a	Postdienste, Transportlogistik u.a.	222,85
2	Güterkraftverkehr, Kraftwagenspedition, genehmigungsfreier Güterkraftverkehr, u.a.	521,34
3	Möbelspedition einschließlich Logistik	346,07
4	Abfall- und Reststoffbeförderung, sonstige Abfallentsorgung/ Städtereinigung	371,28
5	Müllabfuhr	408,70
6	Omibusunternehmen, Schüler-/Behinderten-Beförderung, Krankentransport/Rettungsdienst, Geld-/ Werttransport, Autovermietung, Bestattungsunternehmen	165,10
7	Taxen- und Mietwagenunternehmen	367,62
8	Fahrschule	247,66
9	Reittier-, Gespann-, Stallhaltung	1.775,10
10	Luffahrtunternehmen	71,16
11	Fliegerschule, Flughafen, Flugplatz, Bodendienste für Luffahrtunternehmen	121,59
12	Fähren, Bordwirtschaften Wassersportschulen	303,78
13	Personenschiffahrt	717,36
14	Güterschiffahrt, Taucher- und Bergungsunternehmen, Schiffsleichterungen, Flusskabelverlegung, Schiffs- und Schiffstankreinigung	1.282,22
15	Schiffsbefestigung	1.052,45

Fax-Bestellung an 040-39 80 10 40

GSV GmbH, Postfach 50 02 29, 22702 Hamburg

Sicherheits Partner

Mit diesem Fax bestellen wir

- kostenlose **Sonderdrucke** des SicherheitsPartners 7/2006
- Video „Zwischen Landung und Start“**
Sonderpreis für die VHS-Videokassette zur Präventionsarbeit in der Luftfahrt: 5 Euro
zuzüglich 2,70 Euro MwSt. und Versandkosten
- BGV D29 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“**
für Mitgliedsbetriebe kostenlos
- BG-Grundsatz 915 „Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“**
Mitgliedsunternehmen der BGF erhalten bis zu 3 Exemplare kostenfrei,
jedes weitere Exemplar kostet 1,80 Euro plus MwSt. und Versandkosten
- BG-Grundsatz 916 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“**
Mitgliedsunternehmen der BGF erhalten bis zu 3 Exemplare kostenfrei,
jedes weitere Exemplar kostet 6,20 Euro plus MwSt. und Versandkosten
- BG-Information 5004 „Sicherer Einsatz von Absetzkippern“**
Mitgliedsunternehmen der BGF erhalten bis zu 3 Exemplare kostenfrei, jedes
weitere Exemplar kostet 2,50 Euro plus MwSt. und Versandkosten
- BG-Information 5005 „Sicherer Einsatz von Abroll- und
Ableitkippern“**
Mitgliedsunternehmen der BGF erhalten bis zu 3 Exemplare kostenfrei, jedes
weitere Exemplar kostet 2,50 Euro plus MwSt. und Versandkosten
- BGF-Info Nr. 17 „Sicherer Einsatz von Fahrmischern“**
Mitgliedsunternehmen der BGF erhalten bis zu 3 Exemplare kostenfrei,
jedes weitere Exemplar kostet 1,60 Euro plus MwSt. und Versandkosten

FIRMENNAME

ZU HÄNDEN

STRASSE

POSTFACH

ORT

DATUM

UNTERSCHRIFT



Datenschutzvereinbarung: Mit der Übermittlung meiner Adressdaten an das von der BGF beauftragte Versandunternehmen GSV GmbH erkläre ich mich einverstanden. Die Adressdaten dienen ausschließlich dem einmaligen Versand. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt.